

# BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2019

	Neu Ab 1.1.2019	Bisher
<b>1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende</b>		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.		
AHV .....	8,40 %	8,40 %
IV .....	1,40 %	1,40 %
EO .....	0,45 %	0,45 %
<b>Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)</b> .....	<b>10,25 %</b>	<b>10,25 %</b>
Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer.		
<b>1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende</b>		
Maximalsatz .....	9,65 %	9,65 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr) .....	CHF 56900	CHF 56400
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr) .....	CHF 9500	CHF 9400
Für Einkommen zwischen CHF 9500 und CHF 56900 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.		
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatz Einkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von .....	CHF 482	CHF 478
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.		
<b>Beitragsfreies Einkommen</b>		
Für AHV-Rentner (pro Jahr) .....	CHF 16800	CHF 16800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber .....	CHF 2300	CHF 2300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal).		
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden. ....	CHF 750	CHF 750
<b>1. Säule – Arbeitslosenversicherung</b>		
Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.		
Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr) .....	CHF 148200	CHF 148200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer .....	2,20 %	2,20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über CHF 148200 (pro Jahr).		
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer .....	1,00 %	1,00 %
<b>1. Säule – AHV-Altersrenten</b>		
Minimal (pro Monat) .....	CHF 1185	CHF 1175
Maximal (pro Monat) .....	CHF 2370	CHF 2350
Maximale Ehepaarrente (pro Monat) .....	CHF 3555	CHF 3525
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8 % (pro Jahr).		
<b>2. Säule – berufliche Vorsorge</b>		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.		
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.		
Eintrittslohn pro Jahr .....	CHF 21330	CHF 21150
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr .....	CHF 3555	CHF 3525
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr .....	CHF 85320	CHF 84600
Koordinationsabzug pro Jahr .....	CHF 24885	CHF 24675
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr .....	CHF 60435	CHF 59925
Gesetzlicher Mindestzinssatz .....	1,00 %	1,00 %
<b>2. Säule – Unfallversicherung</b>		
Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.		
Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.		
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr .....	CHF 148200	CHF 148200
Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.		
<b>3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)</b>		
Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.		
Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.		
Erwerbstätige mit 2. Säule .....	CHF 6826	CHF 6768
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens .....	CHF 34128	CHF 33840

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND|SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND|SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband, Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich.